

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zur befristeten Einschränkung des Gemeingebrauchs am Kulkwitzer See, Zwenkauer See und Cospudener See zur Durchführung von Veranstaltungen vom 30.09.2019

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes

Das Landratsamt Landkreis Leipzig als untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 25 Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

1. Aufgrund der Durchführung der nachfolgend genannten Veranstaltungen wird der Gemeingebrauch an den betroffenen Gewässern in den dort durch die Veranstalter gekennzeichneten Veranstaltungsbereichen zu den genannten Zeiträumen eingeschränkt:

Cospudener See

Segelregatta Saunacup des Cospudener Yacht Club e. V. am 26.10.2019 und am 27.10.2019, jeweils von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Kulkwitzer See

Segelregatta Nikolausregatta des Seglerverein Leipzig Süd-West e. V. am 30.11.2019 von 08.00 bis 18.00 Uhr

Zwenkauer See

Vereinsmeisterschaft des Segler-Verband Sachsen e. V. am 19.10.2019 von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am 20.10.2019 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

2. Der Gemeingebrauch gemäß Punkt 1 wird dahingehend eingeschränkt, dass zu den jeweiligen Veranstaltungszeiten im jeweiligen Veranstaltungsbereich das Baden und das Fahren mit kleinen Booten ohne maschinellen Antrieb verboten ist.
3. Diese Allgemeinverfügung ist an alle Personen gerichtet, die in den o. g. Gewässern zu den betreffenden Zeiträumen beabsichtigen zu baden, mit technischen Hilfsmitteln zu tauchen bzw. mit kleinen Booten ohne maschinellen Antrieb zu fahren.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Erscheinen des Amtsblattes des Landkreises Leipzig als öffentlich bekannt gegeben und tritt damit in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Landratsamt Landkreis Leipzig
Stauffenbergstr. 4
04552 Borna

erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: umwelt@lk-l.de-mail.de.

Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, Karl-Marx-Straße 22, Haus III, 04668 Grimma, eingesehen werden.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße geahndet werden können. Die Wasserbehörde und die Wasserschutzpolizei können dies überwachen.
3. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Verfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angefochten wird. Es kann beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Dr. Bergmann
Amtsleiter

Anlagen:
Lagepläne der Veranstaltungsbereiche

Cospudener See



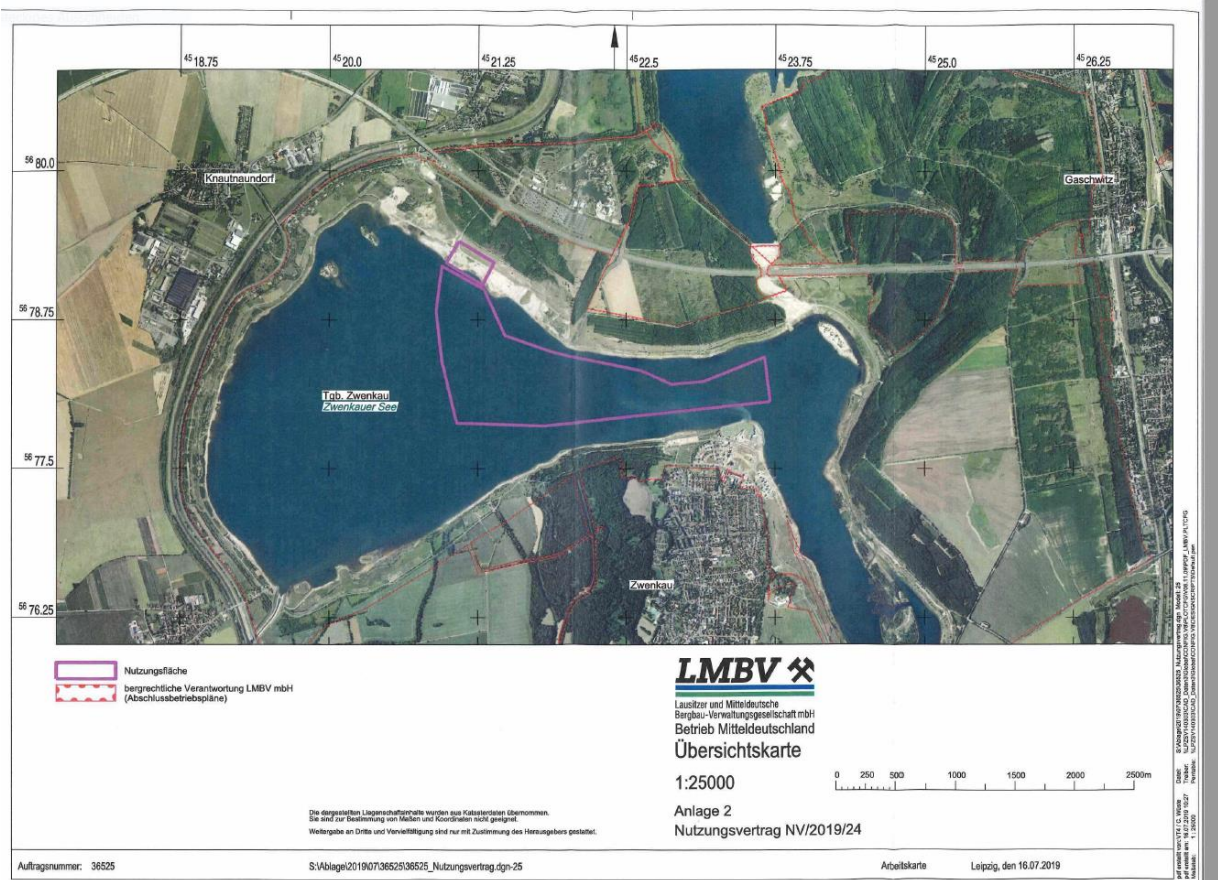
Quelle: Google Earth

Kulkwitzer See



Quelle: Antragsteller

Zwenkauer See



Quelle: LMBV mbH